



Luxemburg, 26. Juni 2007

## **PRESSEMITTEILUNG 05/2007**

### **Urteil in der Rechtssache E-2/06 *EFTA-Überwachungsbehörde /.* Königreich Norwegen**

#### **Bedingungen für den Erwerb von Wasserkraftwerken in Norwegen verstoßen gegen das EWR-Abkommen**

In einem heute verkündeten Urteil hat der EFTA-Gerichtshof Norwegen wegen Verstoßes gegen das EWR-Abkommen verurteilt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hatte gegen das Königreich Norwegen vor dem EFTA-Gerichtshof geklagt. Der Fall betraf das norwegische Gesetz betreffend die Genehmigung von Industrieanlagen von 1917. Nach diesem Gesetz kann öffentlichen Unternehmen eine Genehmigung für den Erwerb von Wasserfällen zu Zwecken der Energiegewinnung von unbefristeter Dauer erteilt werden, während die entsprechenden Genehmigungen für alle anderen Unternehmen, einschließlich aller ausländischen Unternehmen, zeitlich zu befristen sind. Darüber hinaus fallen die Eigentumsrechte der privaten und ausländischen Unternehmen an Wasserfällen und den dazugehörigen Anlagen, insbesondere Vorrichtungen zur Änderung von Flussbett und -verlauf sowie Kraftwerke und damit verbundene Maschinen, mit dem Ablauf des Genehmigungszeitraums ohne Anspruch auf Entschädigung an den Staat zurück (sog. Heimfall).

Nach norwegischem Recht können Private seit jeher Eigentum an Flüssen innehaben. Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts wurde zum ersten Mal eine Genehmigungspflicht für den Erwerb von Wasserfällen zu Zwecken der Energiegewinnung, einschließlich der Heimfallregeln, eingeführt. Damals befanden sich die meisten Wasserfälle in Privateigentum und das Land erwartete einen starken Anstieg ausländischer Investitionen in die Wasserkraft, weshalb es die streitgegenständlichen Vorschriften einführte. Heute dagegen ist die öffentliche Hand zu ca. 88% für die Wasserkraftgewinnung verantwortlich.

Der heute entschiedene Rechtsstreit betraf im Wesentlichen die Auslegung von Artikel 125 des EWR-Abkommens, wonach das Abkommen die Eigentumsordnung der einzelnen Vertragsparteien unberührt lässt. Die Verfahrensparteien stritten darüber, ob die streitgegenständlichen norwegischen Vorschriften in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen und, bejahendenfalls, ob die in diesen Vorschriften angelegte Ungleichbehandlung gegen Artikel 31 des EWR-Abkommens zum Recht auf freie Niederlassung und Artikel 40 zur Freiheit des Kapitalverkehrs verstößt.

Nach dem Urteil des EFTA-Gerichtshofs überlässt Artikel 125 des EWR-Abkommens zwar die Ausgestaltung der Eigentumsordnung den EWR-Staaten, nimmt sie aber damit keineswegs von der Geltung der grundlegenden Vorschriften des Abkommens wie das Recht auf freie Niederlassung und freien Kapitalverkehr aus.

Die im norwegischen Recht angelegte Ungleichbehandlung beeinflusst den Wert der Investitionen privater und ausländischer Unternehmen in die Wasserkrafterzeugung nachteilig, indem es ihnen weniger Zeit als norwegischen öffentlichen Unternehmen

---

lässt, aus ihren Investitionen Gewinn zu ziehen. Diese Ungleichbehandlung stellt eine indirekte Diskriminierung der ausländischen Unternehmen dar, die sowohl deren Niederlassungsrecht als auch die Freiheit des Kapitalverkehrs beschränkt.

Zwar bleibt nach Artikel 125 des EWR-Abkommens jedem EWR-Staat die Entscheidung darüber unbenommen, Eigentum an seinen Wasserkraftanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen privat oder öffentlich auszugestalten. Deshalb steht das EWR-Abkommen dem öffentlichen Eigentum Norwegens an diesen Gütern nicht entgegen. Doch ging es in den streitgegenständlichen norwegischen Vorschriften gar nicht um die umfassende Begründung öffentlichen Eigentums im Sinne von Artikel 125, weil es öffentliches Eigentum lediglich an einem Grossteil der Wasserkraftanlagen und dazugehörigen Einrichtungen begründet oder aufrecht erhält, und es gleichzeitig den zuständigen Behörden überlässt, ob Privateigentum an diesen Gütern wiederbegründet wird. In dieser Hinsicht verwies der Gerichtshof unter anderem auf die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Genehmigung von Industrieanlagen wonach private Unternehmen eine Genehmigung zum Erwerb neuer Wasserkraftanlagen erteilt werden kann, und die Behörden „heimgefallenes“ Eigentum an private Unternehmen weiter übertragen können. Der Gerichtshof befand dass das bestehende norwegische Recht in Wirklichkeit nicht öffentliches Eigentum an Wasserkraftanlagen anstrebt, sondern vielmehr ein gewisses Maß an öffentlicher Kontrolle über die Wasserkraftgewinnung.

Obwohl die öffentliche Kontrolle an sich kein zwingendes Allgemeinwohlinteresse darstellt, mit dem die Beschränkung der Grundfreiheiten gerechtfertigt werden könnte, kann sie doch ein Mittel zu den legitimen Zwecken der Gewährleistung von Versorgungssicherheit sowie des Umweltschutzes darstellen. Doch konnte Norwegen nicht nachweisen, dass öffentliche Kontrolle durch Eigentumserwerb zur Erreichung dieser Ziele notwendig ist. Tatsächlich könnten sie durch andere, weniger einschneidende und gleichermaßen wirksame Maßnahmen erreicht werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.lu](http://www.eftacourt.lu) herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof sich zu dem Fall nicht äußern kann.